

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abend einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 26.

Mittwoch, den 30. März

1870.

### Abonnements-Einladung.

Unsere geehrten Leser erlauben wir uns zu dem mit dem 1. April 1870 beginnenden neuen Quartale auf ferneres Abonnement herzlichst einzuladen, und bitten zugleich diejenigen unserer Abonnenten, welche unser Blatt durch die Post beziehen, ihre Bestellungen bei den betr. Postämtern rechtzeitig eingehen zu lassen, damit in der ferneren Zusendung keine Unterbrechung stattfindet.

Die Redaction des Pulsnitzer u. Wochenblattes.

### Bekanntmachung,

die Schließung der Schankstätten betr.

Das unterzeichnete Gerichtsamt sieht sich veranlaßt, hierdurch aufmerksam zu machen, daß die durch das Amtsblatt unterm 14. Mai 1859 öffentliche Anordnung, nach welcher

a. die Schänken in den ländlichen Ortschaften des Pulsnitzer Gerichtsamtsbezirkes an den Abenden vor Sonn-, Buß- und Festtagen um 10 Uhr und an den Abenden vor andern Tagen, an welchen nicht besonders erlaubte öffentliche Tanzbelustigungen oder dergleichen andere Unterhaltungen stattfinden, längstens um 11 Uhr zu schließen sind, und

b. die Nachtruhe an Abenden vor Sonn-, Buß- und Festtagen um 10 Uhr und an den Abenden anderer Tage längstens um 11 Uhr einzutreten hat, normal noch zu beachten ist, und ertheilt hiermit erneuerte Anweisung den Ortsgerichtspersonen und Ortswächtern, Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung, welche mit Gefängniß- oder Geldstrafe werden geahndet werden, bei Vermeidung eigener Verantwortung anher zur Anzeige zu bringen.

Pulsnitz, am 26. März 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

### Bekanntmachung.

In neuerer Zeit hat in hiesiger Stadt das Ansprechen Fremder, insbesondere vagirender Subjecte, in der belästigendsten Weise überhand genommen, obgleich das unterzeichnete Gerichtsamt unvergessen gewesen ist, dagegen die energischsten Maßregeln anzuordnen und möglichst zur Ausbesserung zu bringen.

Es bleibt demnach dem unterzeichneten Gerichtsamte nur übrig, hiermit den Bewohnern hiesiger Stadt anheimzugeben, jene Maßregeln zu unterstützen, daß sie entweder die Ansprechenden anhalten und Anzeige anher machen lassen, oder die Ansprechenden vor Verabreichung einer Gabe zur Ueberreichung ihrer Legitimationen auffordern und diese nach der Empfangnahme nicht zurückgeben sondern sofort anher einschicken, die Ansprechenden anweisen, ihre Legitimationen an Amtsstelle wieder in Empfang zu nehmen, endlich keinesfalls denen, die nicht eine Legitimation vorzeigen können, eine Gabe zu verabreichen.

Pulsnitz, am 26. März 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

### Bekanntmachung.

Der Generalstab der norddeutschen Bundesarmee wird im Laufe dieses Jahres trigonometrische und topographische Feldarbeiten im Gebiete des Königreichs Sachsen und innerhalb desselben namentlich auch auf und um den Keulenberg bei Niederlichtenau vornehmen.

Die Grundstücksbesitzer in Ober-, Niederlichtenau und Großnaundorf werden davon andurch unter der Anweisung in Kenntniß gesetzt, den von dem Commando des Obersten von Morozowicz stehenden Vermessungspersonal den ungehinderten Zutritt zu ihren Fluren zu gestatten, auch von diesem Personale aufzustellenden Signalstangen und sonstigen Markirungs- und Absteckungszeichen bei Verordnung entsprechender Strafe keine Weise sich zu vergreifen, auch erhalten zugleich hiermit die Ortsrichter in den vorbezeichneten Orten Verordnung, die Grundstücksbesitzer ihres Landes von dieser Bekanntmachung besonders zu benachrichtigen.

Pulsnitz, am 28. März 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

### Bekanntmachung.

Die Kirchengemeinde Pulsnitz wird auf diesem Wege auch von dem Beschlusse ihres Kirchenvorstandes in Kenntniß gesetzt, demzufolge von dem Eintritt des neuerwählten Herrn Küsters Vogel, dem ersten Tage des nächsten Monats an, auch des Morgens die Betglocke geschlagen werden soll.

Dieser neunmalige Glockenruf an die Gemeinde zum Morgengebete wird erfolgen von Ostern bis Michaelis Morgens um 6 Uhr, von Michaelis Ostern Morgens um 7 Uhr.

Pulsnitz, am 27. März 1870.

Der Kirchenvorstand.

M. Richter, Oberpfarrer.

